



**Universität
Zürich** UZH

Rechtswissenschaftliches Institut

Immaterialgüterrecht

Vorlesung – Frühlingssemester 2013

Prof. Dr. Florent Thouvenin, RA

Assistenzprofessor für Immaterialgüter- und Informationsrecht an der
Universität St. Gallen, Lehrbeauftragter an der Universität Zürich



Urheberrecht - Schutzwirkungen

Schutzdauer

- Grundsatz
 - Schutz beginnt mit Werkschöpfung (URG 29 I)
 - Erfüllen der Schutzvoraussetzungen
 - Unabhängig von Festhalten auf Träger
 - Schutz endet mit Ablauf der Schutzfrist (URG 29 II)
 - Normalfall: 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers
 - Computerprogramme: 50 Jahre nach dem Tod des Urhebers
 - Berechnung (URG 32)
 - Schutzfrist läuft ab 31.12. des Jahres, in dem massgebliches Ereignis eintritt
 - Schutz endet 70 bzw. 50 Jahre später am jeweiligen 31.12.



Urheberrecht - Schutzwirkungen

Schutzdauer (2)

- Spezifische Konstellationen
 - Miturheberschaft (URG 30)
 - Mitwirkung mehrerer Personen an Schaffung eines Werks (URG 7)
 - Schutzfrist endet 70 bzw. 50 Jahre nach Tod des zuletzt verstorbenen Urhebers
 - Können Beiträge getrennt werden, endet Schutz für jeden Beitrag einzeln
 - Filme und andere audiovisuelle Werke: Tod des Regisseurs massgeblich
 - Unbekannte Urheberschaft (URG 31)
 - Urheber unbekannt: Schutzfrist endet 70 bzw. 50 Jahre nach Veröffentlichung
 - Bekanntwerden vor Ablauf der Schutzfrist: normale Berechnung der Schutzfrist
 - Unbekannter Todeszeitpunkt (URG 29 III)
 - Urheber bekannt, aber Eintritt des Todes und/oder Todeszeitpunkt unsicher
 - Kein Schutz mehr, wenn angenommen werden muss, Urheber sei seit mehr als 70 bzw. 50 Jahren tot



Urheberrecht - Schutzwirkungen

Schranken

- Übersicht
 - Grundsatz
 - Beschränkung der Nutzungsrechte, nicht der Urheberpersönlichkeitsrechte
 - Ausgleich der Interessen von Rechtsinhabern und Nutzern sowie Allgemeinheit
 - Zudem: Praktikabilität, Schutz der Privatsphäre, Schutz bestimmter Industrien
 - Drei-Stufen-Test als «Schranken-Schranke»
 - Schranke muss bestimmte Sonderfälle betreffen
 - Schranke darf normale Verwertung des Werks nicht beeinträchtigen
 - Schranke darf berechnete Interessen des Urhebers nicht unzumutbar verletzen
 - Arten von Schranken
 - Zwang zu kollektiver Verwertung: Verzichtet Urheber auf Verbotsrecht, können Vergütungsansprüche nur von Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden
 - Zwangslizenz: Urheber muss gegen Entgelt eine Lizenz erteilen
 - Gesetzliche Lizenz: Keine Verbots- nur Vergütungsansprüche
 - Volle Freistellung: Weder Verbots- noch Vergütungsansprüche



Urheberrecht - Schutzwirkungen

Schranken (2)

- Eigengebrauch
 - Privatgebrauch (URG 19 I lit. a)
 - jede Werkverwendung
 - im persönlichen Bereich (für sich selbst) und im Kreis eng verbundener Personen wie Verwandte und Freunde
 - implizit: für private Zwecke
 - Schulgebrauch (URG 19 I lit. b)
 - jede Werkverwendung
 - durch Lehrperson und Schüler
 - für den Unterricht in der Klasse
 - Interner Gebrauch (URG 19 I lit. c)
 - Vervielfältigung (und Verbreitung)
 - in Betrieben, öffentlichen Verwaltungen, Instituten, Kommissionen und ähnlichen Einrichtungen
 - für interne Information und Dokumentation



Urheberrecht - Schutzwirkungen

Schranken (3)

- Eigengebrauch (2)
 - Allgemeine Grundsätze
 - Voraussetzung für Eigengebrauch: Veröffentlichung der Werke (URG 19 I)
 - Computerprogramme: Schranke nicht anwendbar (URG 19 IV)
 - Erstellen von Vervielfältigungen durch Dritte (URG 19 II)
 - Zum Eigengebrauch berechnigte Personen dürfen Werkexemplare durch Dritte herstellen lassen (Dritte kopieren für Berechnigte, Bsp.: Copy-Shop)
 - Dritte sind auch: Bibliotheken, andere öffentliche Institutionen und Geschäfts-betriebe, die Benutzern Kopiergeräte zur Verfügung stellen (Berechnigte kopieren auf Geräten Dritter)
 - Abruf erlaubterweise zugänglich gemachter Werke (URG 19 III^{bis})
 - für Vervielfältigungen, die bei Abruf von erlaubterweise zugänglich gemachten Werken entstehen, wird auf vertraglicher Grundlage bezahlt, Bsp.: iTunes
 - Nutzung dieser Vervielfältigungen ist auf vertraglicher Grundlage geregelt und von Einschränkungen des Eigengebrauchs ausgenommen
 - keine Vergütungsansprüche nach URG 20 (problematisch)



Urheberrecht - Schutzwirkungen

Schranken (4)

- Eigengebrauch (3)
 - Gegenausnahmen für Schulgebrauch und internen Gebrauch (URG 19 III)
 - vollständige oder weitgehend vollständige Vervielfältigung im Handel erhältlicher Werkexemplare (URG 19 III lit. a)
 - Anthologie: nur einzelne Geschichten innerhalb des Bandes
 - Zeitung: nur einzelne Artikel in der Zeitung
 - Vervielfältigung von Werken der bildenden Kunst (URG 19 III lit. b)
 - Gemälde: Postkartenausgaben, Kunstposter etc.
 - Stiche, Zeichnungen, Graphiken und Karikaturen
 - Vervielfältigung graphischer Aufzeichnungen von Werken der Musik (URG 19 III lit. c)
 - Aufnahme von Vorträgen, Aufführungen oder Vorführungen des Werkes auf Ton-, Tonbild- oder Datenträger (URG 19 III lit. d)
 - Bootleg-Aufnahme eines Konzerts
 - Mitschnitt eines Films im Kino
 - Keine Gegenausnahmen für Privatgebrauch (URG 19 III)



Urheberrecht - Schutzwirkungen

Schranken (5)

- Vergütung für Eigengebrauch (URG 20)
 - Privatgebrauch (URG 19 I lit. a)
 - Grundsatz: vergütungsfrei (URG 20 I)
 - Ausnahme: Leerkassetten und andere zur Aufnahme geeignete Ton- und Tonbildträger (Speichermedien, URG 20 III)
 - Vergütung vom Hersteller oder Importeur geschuldet; beim Kauf bereits im Preis für Speichermedien enthalten (URG 20 III)
 - Schulgebrauch und interner Gebrauch (URG 19 I lit. b und lit. c)
 - Immer: vergütungspflichtig (URG 20 II)
 - Formen: Kopierabgabe
 - auch hier: Abgabe auf Speichermedien (URG 20 III)
- Vervielfältigung durch Dritte (URG 19 II)
 - Vervielfältigungen im Rahmen des Eigengebrauchs durch Dritte vorgenommen
 - Immer: vergütungspflichtig (URG 20 II)



Urheberrecht - Schutzwirkungen

Schranken (6)

- Erschöpfung
 - Grundsatz
 - Verbreitungsrecht an einem Werkexemplar erschöpft, wenn dieses vom Urheber bzw. Rechtsinhaber oder mit seiner Zustimmung erstmals in Verkehr gebracht
 - Voraussetzung: Veräußerung; Vermieten oder Verleihen reicht nicht
 - Folge: Keine Kontrolle der weiteren Veräußerung oder sonstigen Verbreitung
 - Achtung: Erschöpfung erfasst nur Verbreitungsrecht ! (≠ Patentrecht)
 - Geographische Reichweite: internationale Erschöpfung
 - Ausnahmen und Besonderheiten
 - Audiovisuelle Werke: Keine Weiterveräußerung oder Vermietung solange Rechtsinhaber in Ausübung des Aufführungsrechts beeinträchtigt (URG 12 I^{bis})
 - Computerprogramme: Neben Erschöpfung des Verbreitungsrechts vermittelt Veräußerung Erwerber auch Recht, das Programm zu gebrauchen (URG 12 II)
 - Ausgeführte Werke der Baukunst: Eigentümer darf Werk ändern, unter Vorbehalt der Entstehung (URG 12 III)



Urheberrecht - Schutzwirkungen

Schranken (7)

- Zitatrecht (URG 25)
 - Veröffentlichte Werke dürfen zitiert werden
 - Zitatzweck: Erläuterung, Hinweis oder Veranschaulichung
 - Inhaltliche Bezugnahme und Auseinandersetzung mit zitiertem Werk
 - Urheberrechtlich relevant: unveränderte Wiedergabe (≠ sinngemässes Zitat)
 - Alle Werkarten: Texte, Musik, Filme, Bilder etc.
 - Umfang des Zitats durch Zitatzweck gerechtfertigt
 - Zitat ist als solches zu bezeichnen und Quelle anzugeben
- Verwendung durch Menschen mit Behinderungen (URG 24c)
 - Wahrnehmung eines Werks in veröffentlichter Form für Menschen mit Behinderung nur erschwert möglich
 - Vervielfältigung in Menschen mit Behinderung zugänglicher Form zulässig
 - Urheber/Rechtsinhaber: Anspruch auf Vergütung für Vervielfältigung und Verbreitung; Geltendmachung nur durch Verwertungsgesellschaften



Urheberrecht - Schutzwirkungen

Schranken (8)

- Werke auf allgemein zugänglichem Grund (URG 27)
 - Werk befindet sich bleibend an oder auf öffentlichem Grund
 - Abbildung des Werks und Verwertung der Abbildung zulässig
 - Abbildung darf nicht dreidimensional und nicht zum gleichen Zweck wie Original verwendbar sein
 - Bsp.: Bauwerke, Statuen, Plakate etc.
- Berichterstattung über aktuelle Ereignisse (URG 28)
 - Bei Berichterstattung wahrgenommene Werke dürfen
 - aufgezeichnet, vervielfältigt, vorgeführt, gesendet, verbreitet oder sonstwie wahrnehmbar gemacht werden
 - soweit für Berichterstattung über aktuelle Ereignisse erforderlich
 - Zur Information über aktuelle Fragen dürfen
 - Kurze Ausschnitte aus Presseartikeln, Radio- und Fernsehberichten vervielfältigt, verbreitet, gesendet oder weitergesendet werden
 - Ausschnitt und Quelle müssen bezeichnet werden



Urheberrecht - Schutzwirkungen

Schranken (9)

- Archivierungs- und Sicherungsexemplare (URG 24)
 - Erstellung einer Kopie, um Erhaltung des Werks sicherzustellen
 - Berechtigung für jedermann, aber nur Erstellung einer einzigen Kopie
 - Archivexemplar ist als solches zu kennzeichnen
 - Archivexemplar ist in der Allgemeinheit nicht zugänglichem Archiv aufzubewahren
 - öffentliche Bibliotheken, Bildungseinrichtungen, Museen und Archive
 - Herstellung der zur Sicherung oder Erhaltung der Bestände notwendigen Werkexemplare (mehrere Kopien zulässig)
 - mit Kopien darf kein wirtschaftlicher Zweck verfolgt werden
- Erstellen einer Sicherungskopie bei Computerprogrammen
 - durch den zum Gebrauch des Computerprogramms Berechtigten
 - Befugnis kann nicht vertraglich wegbedungen werden



Urheberrecht - Schutzwirkungen

Schranken (10)

- Entschlüsselung von Computerprogrammen (URG 21)
 - Beschaffung der erforderlichen Informationen über Schnittstellen zu unabhängig entwickelten Programmen durch Entschlüsselung des Programmcodes (sog. Dekompilierung)
 - durch zum Gebrauch des Computerprogramms berechnigte Person
 - durch einen Dritten, der Informationen für Berechnigten beschafft
 - Schnittstelleninformationen dürfen nur für Entwicklung, Wartung und Gebrauch interoperabler Programme verwendet werden
 - Schranke greift nicht bei unzumutbarer Beeinträchtigung
 - der normalen Auswertung des Programms
 - der rechtmässigen Interessen der Rechtsinhaber